

WEGLEITUNG

für die Verteilung der Mittel des Sportfonds im Kanton NW

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923
- Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz) vom 20. Oktober 2004

Grundsätze

Lotteriererträge dürfen nicht zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen verwendet werden.

Mittel aus dem Sportfonds sind ausschliesslich für die Sportförderung in den Bereichen des Breitensports, der Nachwuchsförderung sowie für Sportförderprojekte zu verwenden.

Als Empfänger von Beiträgen kommen in der Regel Sportorganisationen in Frage, welche von Swiss Olympic anerkannt sind. Ausnahmen gelten insbesondere bei der Subventionierung von Anlagen.

Verwendung der Gelder

Die dem Sportfonds zugeführten Mittel sind gemäss Sportgesetz, Artikel 11, wie folgt zu verwenden:

1. für Massnahmen zur Förderung des Breitensports;
2. für die Ausbildung von Leiterinnen und Leitern sowie Vereinsfunktionärinnen und Vereinsfunktionären;
3. zur Unterstützung der Tätigkeit von Verbänden und Vereinen;
4. für Beiträge an Sportinfrastruktur und Sportmaterial;
5. zur Nachwuchsförderung;
6. für den Nidwaldner Sportpreis.

Für die Ausrichtung von Sportförderbeiträgen ist die Bildungsdirektion zuständig. Beiträge von über Fr. 50'000.– gewährt der Regierungsrat.

I Ordentliche Beiträge an den Sportbetrieb

An die **Vereine** werden jährlich ordentliche Beiträge ausbezahlt, welche errechnet werden aufgrund des Aufwands. Für die Beteiligung an J+S wird ein Zuschlag entrichtet.

An die **Verbände** werden in der Regel Pauschalbeiträge ausbezahlt. Diese basieren auf der Anzahl Mitgliedschaften aus dem Kanton Nidwalden und den Aktivitäten des Verbands im Dienste und Interesse des Nidwaldner Sports.

Einreichung und Behandlung der Gesuche

Die Subventionsgesuche sind jährlich einmal nach Rechnungsabschluss, spätestens jedoch bis Mitte des folgenden Jahres einzureichen. Es ist das offizielle Gesuchsformular zu benützen. Der Eingang des Gesuchs wird nicht bestätigt. Dem Gesuch sind die Rechnungsbelege und Zahlungsausweise beizulegen.

Unterriegen sind in der Regel nicht eingabeberechtigt; sie haben die Eingabe über ihren Stammverein einzureichen.

Die Höhe der Beiträge und die Subventionsansätze richten sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die eingereichten Gesuche werden vom Amt für Volksschulen und Sport, Abteilung Sport, geprüft.

Ordentliche Beiträge werden wie folgt entrichtet:

1. Wettkampfeinsätze

Wettkampfeinsätze, Startgelder, Lizenzen und Spielerpässe sind beitragsberechtigt.

Belege für Reise- und Schiedsrichterkosten und Auslagen für Unterkunft und Verpflegung sind nicht einzureichen. Sie werden mit einem Grundbeitrag abgegolten!

Nicht zulässig sind:

Versicherungskosten sowie Haftgelder

2. Anschaffung von Sportgeräten

Sportgeräte und Material, mit Anschaffungskosten von mindestens Fr. 300.– pro Gegenstand oder Rechnung sind entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln subventionsberechtigt. Das Material muss zum Ausüben des betreffenden Sports üblich sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen.

Beiträge an Audio-, Video- und Zeitmessanlagen werden innerhalb von fünf Jahren für den gleichen Zweck nur einmal gewährt.

Für grössere Anschaffungen, wenn die Kosten im Einzelfall den Betrag von Fr. 5'000.– übersteigen, ist ein separates Gesuch einzureichen (s. Abschnitt III).

Nicht zulässig sind:

- a) *Beiträge an persönliche Ausstattungsgegenstände wie Schuhe, Skiausrüstungen, Rackets Dresses, Trainingsanzüge, Fahrräder, Waffen usw.*
- b) *Beiträge an Propagandamaterial und Plakate sowie Verbrauchsmaterial*
- c) *Beiträge an Rettungsmaterial für Sportarten mit grossen Risiken*
- d) *Beiträge an Pistenfahrzeuge, Rasenmäher, Fahrzeuge für Personentransport u.ä.*

3. Beiträge an den Unterhalt von Anlagen

Sofern der Unterhalt von Sportanlagen durch einen Verein finanziert werden muss, können ordentliche Beiträge an diese Unkosten gesprochen werden.

Nicht zulässig sind:

Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Gebühren, Zinsen, Versicherungen, Hauswart usw.

4. Beiträge an die Aus- und Weiterbildung von Leitern und Funktionären

Subventionsberechtigt sind Aufwendungen der Sportorganisationen für die Teilnahme an Leiter-, Trainer-, Schieds- und Kampfrichterkursen usw.

Nicht zulässig sind:

- a) *Beiträge an Militär- und Polizeikurse*
- b) *Beiträge an Kurse, die keinen sportlichen Charakter haben*
- c) *Beiträge an Kurse von touristischen Vereinen, deren Hauptzweck die Förderung des Fremdenverkehrs ist.*

II Beiträge an Sportanlässe und an die Begabtenförderung

Sportanlässe

An die **Organisation von Sportwettkämpfen** und an **Aktionen zur Förderung des Breiten-sports** können Beiträge aus Mitteln des Sportfonds gesprochen werden. Hierzu ist jeweils ein separates Gesuch einzureichen.

Begabtenförderung

Es besteht die Möglichkeit, begabte Nachwuchssportler (Mitglieder von regionalen oder nationalen Kadern) zu unterstützen für Auslagen, die durch den Besuch von Trainingslagern, Kursen und Wettkämpfen entstehen. Es ist ein **separates Gesuch** erforderlich. Das entsprechende Formular kann über www.sport.nw.ch heruntergeladen oder bei der Abteilung Sport bezogen werden.

III Beiträge an Sportanlagen und an grössere Anschaffungen

Beim Bau und bei Renovationen von Sportanlagen sowie bei grösseren Anschaffungen, wenn die Kosten im Einzelfall den Betrag von Fr. 5'000.– übersteigen, ist im Voraus ein separates Gesuch einzureichen. Die Gesuchstellung für die Subventionierung von Sportanlagen hat bereits in der Planungsphase zu erfolgen. Das Gesuch muss folgende Unterlagen enthalten: Pläne und Baubeschrieb, Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan sowie allenfalls Baurechts- und Benützungsvertrag.

Die durch Mittel aus dem Sportfonds mitfinanzierten Anlagen sind den Schulen, Sportvereinen und Verbänden gratis oder kostengünstig zur Verfügung zu stellen.

Zulässig sind:

- a) Beiträge an die Erstellung von Sportanlagen, bei denen der werterhaltende Unterhalt gewährleistet wird.
- b) Beiträge an wertvermehrende oder effizienzfördernde Unterhalts- und Sanierungsarbeiten.

Bei Ersatzinvestitionen kann die Subvention in Folge verminderter Nutzungsdauer gekürzt werden.

Nicht zulässig sind:

- a) *Die Subventionierung von Anlagen oder Teilen davon, zu deren Erstellung die öffentliche Hand verpflichtet ist.*
- b) *Beiträge an Anlagen oder Anlagenteile, die kommerziellen Zwecken dienen oder keinen sportlichen Zweck verfolgen (z.B. Zuschauereinrichtungen, Hauswartwohnungen usw.)*
- c) *Beiträge an Parkplätze, Zufahrtswege und Strassen*
- d) *Beiträge zur Schuldentilgung*
- e) *Beiträge an Anlagen, mit deren Realisierung bereits vor der Bewilligung begonnen wurde.*

Schlussbestimmungen

Sind unter falschen Angaben Beiträge zu Unrecht bezogen oder zweckfremd verwendet worden, kann der Regierungsrat die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen und sie zur Rückzahlung veranlassen. In solchen Fällen können weitere Subventionen auf Zeit gesperrt werden. Zudem bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzes vorbehalten.

Stans, 01. Juli 2010

BILDUNGSDIREKTION NIDWALDEN

Res Schmid, Bildungsdirektor